Allgemeine Einkaufsbedingungen der senata Gruppe

(Stand: September 2026)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle zwischen den Unternehmen der senata-Gruppe (nachfolgend „Besteller“) und deren Vertragspartnern (nachfolgend „Lieferant“) geschlossenen – Kaufverträge und Werklieferungsverträge über die Lieferung von beweglichen Sachen („Warenlieferverträge“) sowie – Werkverträge über die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen („Werkverträge“, insbesondere Montage-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Entwicklungs- und vergleichbare Leistungen), soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Soweit bei Werklieferungsverträgen neben den kaufrechtlichen Vorschriften einzelne werkvertragliche Bestimmungen Anwendung finden, gelten diese AEB für den kaufrechtlichen Teil des Vertrages; für etwaige werkvertragliche Elemente gilt ergänzend Ziffer 8 und Ziffer 11, soweit einschlägig.

(2) Der Begriff „Lieferant“ umfasst sowohl den Verkäufer im Sinne von Kauf- und Werklieferungsverträgen (§§ 433, 651 BGB) als auch den Werkunternehmer/Auftragnehmer im Sinne von Werkverträgen (§§ 631 ff. BGB). Die in diesen AEB enthaltenen Regelungen zu Warenlieferverträgen und Werkverträgen gelten jeweils für den Lieferanten in seiner entsprechenden Rolle.

(3) Unternehmen der senata-Gruppe sind: senata GmbH, Freising, ABM Greiffenberger GmbH, Marktredwitz, LMS Landshuter Metall- und Schweißtechnik GmbH, Landshut, Mitras Materials GmbH, Weiden, Optiplan GmbH, Oelsnitz/Vogtland, Qantos GmbH, Weiden, RCS GmbH Rail Components & Systems, Königsbrück, **ZSO Zerspanungs- und Systemtechnik GmbH, Oberstaufen**, PARAT Technology Group GmbH, Neureichenau, ABM Greiffenberger Polska Sp. z.o.o., Lublin, Polen, Fiberpachs S.A. Pacs del Penedes, Spanien, Menzolit Ltd., Burnley Lancashire, Vereinigtes Königreich, Menzolit S.r.L. Turate, Italien, Menzolit S.L. Granollers, Spanien, PARAT Technology Hungary Kft., Szügy, Ungarn und Spiral Ingranaggi S.r.L., Pernumia [PD], Italien.

(4) Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht für Bauverträge, Bauträgerverträge und Verträge, bei denen die VOB/B vereinbart ist.

(5) Entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen; sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(6) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge im Sinne des Absatzes 1 mit demselben Lieferanten, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AEB wird der Besteller den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

(7) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Handelsklauseln, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend. Bei Verwendung internationaler Handelsklauseln gilt im Zweifel die Auslegung gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(8) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten dem Besteller gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen genügt bei vertraglicher oder gesetzlich vorgesehener Schriftlichkeit die Textform (insbes. Telefax oder E-Mail).

(9) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne derartige Klarstellung, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

(1) Der Vertragsschluss erfolgt jeweils unmittelbar zwischen der bestellenden Gesellschaft und dem Lieferanten auf Grundlage dieser AEB.

(2) Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Unterlässt er dies, gilt die Bestellung im Umfang des Irrtums als nicht verbindlich; der Besteller ist berechtigt, die Erklärung wegen Irrtums nach § 119 BGB anzufechten oder eine Berichtigung zu verlangen.

(3) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme), sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

3. Lieferzeit, Ausführungsfristen und Verzug

(1) Bei Warenlieferverträgen ist die vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferzeit bindend. Ist keine Lieferzeit angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung bei Warenlieferverträgen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ist der Lieferant bei Warenlieferverträgen in Verzug, kann der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware pro angefangenen Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des vertraglichen Lieferwerts. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen; ein weitergehender Schaden kann geltend gemacht werden, wobei die gezahlte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

(4) Bei Werkverträgen sind die vom Besteller in der Bestellung angegebenen Ausführungs-, Fertigstellungs- oder Abnahmetermine bindend. Ist kein Termin angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, ist das Werk innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss fertigzustellen; im Zweifel beträgt diese Frist zwei Wochen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen voraussichtlich nicht einhalten kann.

(5) Erbringt der Lieferant bei Werkverträgen seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Ausführungs- oder Fertigstellungsfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 280, 281, 286, 323 BGB). Ist ein verbindlicher Fertigstellungs- oder Abnahmetermin vereinbart, kann der Besteller bei Verzug des Lieferanten eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Absatzes 3 verlangen; maßgeblich ist dann der Nettobetrag der für das betroffene Werk vereinbarten Vergütung. Die Vertragsstrafe bezieht sich ausschließlich auf den Verzug mit der rechtzeitigen Fertigstellung bzw. Abnahme des Werkes.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, wesentliche Teile der von ihm geschuldeten Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Einsatz von Vorlieferanten im Rahmen üblicher Fertigungstiefe bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, der Vertrag bezieht sich auf ein bereits hergestelltes Einzelstück.

(2) Bei Warenlieferverträgen erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) des Bestellers beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Besteller eine entsprechende Versandanzeige (elektronischer Lieferavis) mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Bei Warenlieferverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Bei Werklieferungsverträgen gilt dies entsprechend, soweit nicht für die werkvertraglichen Teile des Vertrages eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller sich im Annahmeverzug befindet.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges bei Warenlieferverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn der Besteller sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

(6) Bei Werkverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werkes mit der Abnahme auf den Besteller über. Die Abnahme erfolgt, nachdem der Lieferant das Werk vollständig fertiggestellt hat, dem Besteller die Fertigstellung angezeigt und dem Besteller die zur Prüfung und Nutzung erforderlichen Unterlagen übergeben hat. Über die Abnahme wird auf Wunsch eine Niederschrift erstellt.

(7) Teilabnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Sie kommen nur für solche Teilleistungen in Betracht, die sich selbständig prüfen und in Betrieb nehmen lassen. Bei vereinbarten Teilabnahmen geht die Gefahr für die jeweilige Teilleistung mit der Teilabnahme auf den Besteller über.

(8) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Bestellers bei Werkverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Lieferant muss dem Besteller die Abnahme des Werkes ausdrücklich anbieten. Absatz 5 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der Lieferung die Abnahme tritt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich – soweit umsatzsteuerpflichtig – zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers zurückzunehmen.

(3) Bei Warenlieferverträgen ist der vereinbarte Preis, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Die Rechnung hat für jede Bestellung gesondert zu erfolgen und muss insbesondere auch die Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) des Bestellers ausweisen. Als Start der Zahlungsfrist gilt der Tag, an dem die Ware ordnungsgemäß beim Besteller eingegangen ist.

(4) Bei Werkverträgen ist die Vergütung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 60 Kalendertagen nach Abnahme des Werkes und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Schlussrechnung zur Zahlung fällig. Soweit Abschlagszahlungen vereinbart sind, werden diese mit Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung und Erreichen des jeweils vereinbarten Leistungsstandes fällig; auf Abschlagszahlungen wird kein Skonto gewährt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei einer Zahlung der Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(5) Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Elektronische Übermittlung von Bestelldokumenten und Rechnungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehenden Dokumente ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln. Dies umfasst insbesondere Bestellbestätigungen, Lieferscheine/Lieferavise sowie Rechnungen.

(2) Die Übermittlung erfolgt jeweils an die vom Besteller firmenspezifisch mitgeteilten E-Mail-Adressen bzw. elektronischen Empfangskanäle. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm verwendeten Systeme eine ordnungsgemäße Zustellung an diese Adressen gewährleisten.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, die vorgenannten Dokumente in einem vom Besteller vorgegebenen, zur elektronischen Verarbeitung geeigneten Format zu übermitteln. Der Besteller ist berechtigt, die jeweils akzeptierten Formate und technischen Anforderungen dem Lieferanten in Textform mitzuteilen und anzupassen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.

(4) Soweit gesetzlich eine Verpflichtung zur Übermittlung einer elektronischen Rechnung im Sinne des § 14 UStG in der jeweils gültigen Fassung besteht („E-Rechnung“), hat der Lieferant diese gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, auch Bestellbestätigungen und Lieferscheine/Lieferavise ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

(5) Kommt der Lieferant seinen Pflichten nach den vorstehenden Absätzen nicht nach, ist der Besteller berechtigt, die Annahme nicht formgerechter Dokumente (nicht jedoch der Ware) zu verweigern und den Lieferanten unter Setzung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen elektronischen Übermittlung aufzufordern. Etwaige durch die Nichteinhaltung entstehende nachweisbare Mehrkosten (z.B. manueller Erfassungsaufwand) kann der Besteller dem Lieferanten in angemessenem Umfang belasten.

(6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die elektronische Übermittlung der Dokumente handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten unberührt bleiben und der Lieferant sicherzustellen hat, dass seine elektronisch übermittelten Rechnungen sämtliche gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalte

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass der Besteller als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Besteller jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind andere als der einfache Eigentumsvorbehalt sowie der auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt; insbesondere gelten kein erweiterter Eigentumsvorbehalt, kein Konzern-Eigentumsvorbehalt und kein auf die Weiterverarbeitung verlängerter Eigentumsvorbehalt.

8. Mangelhafte Lieferung und Werkleistung

(1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware aus Warenlieferverträgen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden; es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche bei Warenlieferverträgen uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht bei Warenlieferverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers bezieht sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle des Bestellers im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung bei Warenlieferverträgen gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, trägt der Besteller die Kosten, sofern er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt; im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Kostentragung.

(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung bei Warenlieferverträgen – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss nach Maßgabe der §§ 280, 281, 283, 286 BGB verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Bei Werkverträgen stehen dem Besteller im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels des Werkes die gesetzlichen Rechte nach §§ 634 ff. BGB zu. Zur Nacherfüllung gehört die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen, mangelfreien Werkes. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

(9) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung bei Werkverträgen innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und nach Maßgabe von § 637 BGB Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(10) Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel eines Werkes nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Werkvertrag berechtigt; außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(11) Abweichend von § 634a Abs. 3 i.V.m. § 442 BGB bleiben die Mängelansprüche des Bestellers aus Werkverträgen auch dann bestehen, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er den Mangel nicht kannte und nicht kennen musste.

9. Lieferantenregress (Warenlieferverträge)

(1) Die nachfolgenden Regelungen zum Lieferantenregress finden ausschließlich auf Lieferketten Anwendung, die Warenlieferverträgen im Sinne der §§ 433, 651 BGB unterliegen. Sie gelten nicht für Werkverträge nach §§ 631 ff. BGB.

(2) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen ihm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Bestellers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, berücksichtigt der Besteller bei der Regulierung die ihm vorliegenden Sachverhaltsangaben. Der Lieferant kann im Rahmen des Lieferantenregresses darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen der vom Besteller gegenüber seinem Abnehmer erfüllten Ansprüche nicht vorlagen.

(4) Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Besteller oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Produkthaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Besteller durchgeführter Gefahrenabwendungsmaßnahmen (z. B: Produktrückruf) ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers hat der Lieferant seine Produkthaftpflichtversicherung innerhalb angemessener Frist auf Rückrufkosten zu erweitern und dem Besteller eine entsprechende Bestätigung des Versicherers zu übermitteln.

11. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) aus Warenlieferverträgen 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln einschließlich geistiger Eigentumsrechte, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

(3) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten wird die Verjährung von Mängelansprüchen aus Warenlieferverträgen gehemmt. Bei Nacherfüllung wird die Verjährung der Mängelansprüche erneut gehemmt; für ersetzte oder nachgebesserte Teile gilt ab Nacherfüllung eine Verjährungsfrist, die mindestens der Restlaufzeit der ursprünglichen Verjährungsfrist entspricht, jedoch höchstens drei Jahre ab Nacherfüllung, es sei denn, der Lieferant war – für den Besteller erkennbar – zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).

(4) Bei Werkverträgen verjähren die Mängelansprüche des Bestellers nach Maßgabe von § 634a BGB. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Werkverträgen, die keine Bauwerke oder Arbeiten an einem Bauwerk zum Gegenstand haben, abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB auf 3 Jahre festgelegt. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes.

(5) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten wird die Verjährung von Mängelansprüchen aus Werkverträgen nach § 634a BGB gehemmt. Bei Nacherfüllung gelten die Hemmungsregelungen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 entsprechend; für ersetzte oder nachgebesserte Werkteile gilt ab Nacherfüllung eine Verjährungsfrist, die mindestens der Restlaufzeit der ursprünglichen Verjährungsfrist entspricht, jedoch höchstens drei Jahre ab Nacherfüllung, es sei denn, der Lieferant war – für den Besteller erkennbar – zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).

(6) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche aus Warenlieferverträgen. Die Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts einschließlich der in Absatz 4 und 5 beschriebenen Regelungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche aus Werkverträgen. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts oder Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12. Compliance, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Energieeffizienz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften bezüglich Umweltschutzes, Energieeffizienz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten.

(2) Bei der Erbringung von Leistungen innerhalb einer Betriebsstätte eines Unternehmens der senata-Gruppe sind zusätzlich die spezifischen betrieblichen Regelungen für den Einsatz von Fremdfirmen der Betriebsstätte einzuhalten.

(3) Waren und Leistungen sind so herzustellen und zu erbringen, dass sie am Tage der Lieferung bzw. der Ausführung dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

(4) Maschinen und technische Arbeitsmittel sind CE-konform und mit vollständiger, aktueller technischer Dokumentation (EG-Konformitäts- bzw. Einbauerklärung und Betriebs- bzw. Einbauanleitung) zu liefern.

(5) Im Falle der Lieferung von Gefahrstoffen ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert und vor der Lieferung, das EG-Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung") entsprechen.

(6) Der Lieferant steht dafür ein, dass zu liefernde Waren, sofern anwendbar, den Vorgaben des Dodd-Frank Act (Konfliktmineralien) und der EU-Richtlinie 2011/65 („RoHS-Richtlinie") zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, entsprechen.

(7) Product Carbon Footprint / Nachhaltigkeitsdaten

(i.) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller für alle gelieferten Produkte und Materialien die zur Ermittlung des Product Carbon Footprints (PCF) erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere die CO_2-Äquivalente je Produkteinheit (z.B. pro Stück oder pro Kilogramm) sowie die zugrunde gelegten Systemgrenzen und Annahmen.

(ii.) Die PCF-Angaben sind nach einem anerkannten Standard (z.B. DIN EN ISO 14067 oder einem gleichwertigen Standard für die Quantifizierung und Berichterstattung des Product Carbon Footprints) zu ermitteln. Der Lieferant benennt den verwendeten Standard und die Methodik in geeigneter Weise.

(iii.) Die Daten sind vom Lieferanten unentgeltlich, in elektronischer Form und in einem vom Besteller vorgegebenen Format (z.B. Excel-Template, CSV, API) zu übermitteln. Sie müssen spätestens vor der ersten Lieferung des jeweiligen Produkts vorliegen. Änderungen am Produkt oder am Herstellprozess, die den PCF wesentlich beeinflussen, sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen und durch aktualisierte Daten zu dokumentieren.

(iv.) Der Lieferant bestätigt, dass die übermittelten PCF-Daten nach bestem Wissen zutreffend und vollständig sind. Auf Nachfrage des Bestellers wird der Lieferant ergänzende Informationen zur Datengrundlage und zu den eingesetzten Berechnungsverfahren zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten oder zur Information von Kunden des Bestellers erforderlich ist.

(v.) Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Übermittlung der PCF-Daten trotz angemessener Fristsetzung nicht nach oder übermittelt er Informationen, die erkennbar nicht den vereinbarten oder branchenüblichen Standards zur PCF-Ermittlung entsprechen, ist der Besteller berechtigt, die betreffenden Produkte bis zur ordnungsgemäßen Datenlieferung von der Verwendung in PCF-Berechnungen auszuschließen und dies gegenüber seinen Kunden und Behörden entsprechend kenntlich zu machen. Weitergehende vertragliche Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

(8) Verpackungsmaterialien / Informationspflichten des Lieferanten

(i.) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller für alle von ihm verwendeten Verpackungen der gelieferten Produkte die zur Erfüllung der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle (insbesondere der Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit diese Vorschriften auf die vom Lieferanten eingesetzten Verpackungen Anwendung finden.

(ii.) Hierzu gehören insbesondere:

a) die genaue Materialzusammensetzung der Verpackungskomponenten (z.B. Primär-, Sekundär- und Transportverpackung),

b) das jeweilige Gewicht der einzelnen Verpackungskomponenten,

c) Angaben zur Recyclingfähigkeit der verwendeten Materialien sowie ggf. zum Rezyklatanteil und zu eingesetzten Zusatzstoffen.

(iii.) Die Informationen sind unentgeltlich, in elektronischer Form und in einem vom Besteller vorgegebenen Format zu übermitteln. Sie müssen spätestens vor der ersten Lieferung des jeweils betreffenden Produkts vorliegen und sind bei jeder relevanten Änderung der Verpackung oder ihrer Zusammensetzung unverzüglich zu aktualisieren.

(iv.) Der Lieferant bestätigt, dass die übermittelten Angaben nach bestem Wissen zutreffend und vollständig sind. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant ergänzende technische Unterlagen oder Zertifikate bereitstellen, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Bestellers oder zur Information von dessen Kunden erforderlich ist.

(v.) Die Kooperation des Lieferanten bei der Bereitstellung und Aktualisierung dieser Informationen ist wesentliche Vertragspflicht. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Besteller berechtigt, betroffene Produkte von seinem Sortiment auszuschließen und Bestellungen insoweit abzulehnen. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Gericht am Sitz der jeweils kaufenden Gesellschaft. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch am Erfüllungsort oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.